Antrag

Vorlage Nr.: AN/210/2023

Amt:	Fachbereich I	Datum: 25.01.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	02.02.2023	öffentlich

Antrag der Ratsfrauen Monika Hirdes und Erika Weubel auf Hinzuziehung einer(s) Abgesandten des Senioren- und Behindertenbeirates

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.11.2022 beantragen die Ratsfrauen Monika Hirdes und Erika Weubel, dass der Senioren- und Behindertenbeirat eine Einladung zu den Ausschüssen erhält. Zudem sollte der Senioren- und Behindertenbeirat eine Person und eine*n Vertreter*in benennen, die den Ratsmitgliedern beratend zur Seite stehen.

Mit Schreiben vom 04.12.2022 benennt der Senioren- und Behindertenbeirat für den „Sozialausschuss“ als ständiges Mitglied Frau Alida Aldag und als Stellvertreterin Frau Lore Böseleger.
Ebenfalls mit Schreiben vom 04.12.2022 wird für den „Bauausschuss“ als ständiges Mitglied Herr Bernhard Tülp benannt, als Stellvertreter Herr Andreas Nass.
In beiden Schreiben wird darum gebeten, dass diesen Personen sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil das Rede- sowie das Stimmrecht eingeräumt wird.

Laut § 6 Nr. der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates ist die/der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates beratendes Mitglied im Jugend- und Sozialausschuss der Gemeinde Stadland. Der Behindertenbeirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes. Bei der Arbeit der anderen Ausschüsse soll bei Themen, die für behinderte Menschen relevant sind, der Behindertenbeirat beteiligt werden.

Gemäß § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, […] Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden. Gemäß § 71 Abs. 7 S. 3 NKomVG haben Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, kein Stimmrecht.

Zu beachten ist hier zudem, dass § 71 NKomVG nicht anwendbar ist, wenn spezialgesetzliche Sonderregelungen die Zusammensetzung eines Ausschusses vorgibt (z.B. § 110 NSchulG).

Finanzierung:

Beschlussempfehlung:

Da hier ausdrücklich das Recht des Rates zur Bildung der Ausschüsse angesprochen wird, kann seitens der Verwaltung keine Beschlussempfehlung abgegeben werden.

Anlagen:

- Antragsschreiben der Ratsfrauen Monika Hirdes und Erika Weubel vom 30.11.2022
- O.g. Schreiben des Senioren- und Behindertenrates vom 04.12.2022
- Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates